

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FIRMA STRASSER-MARKT GESELLSCHAFT MBH MIT SITZ IN 4320 PERG

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Firma STRASSER-MARKT HandelsgmbH. – im Folgenden nur mehr STRASSER-MARKT genannt. Diese Bedingungen gelten auch für Folgegeschäfte, auch wenn sie im Rahmen einer weiteren Geschäftsbeziehung nicht ausdrücklich zugrunde gelegt werden sollten.
- 1.2. Bedingungen eines Geschäftspartners, die zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen, sind unwirksam, es sei denn, solche Bestimmungen werden von STRASSER-MARKT ausdrücklich schriftlich bestätigt.

## 2. Preise und Verpackung

- 2.1. Preise verstehen sich grundsätzlich in Euro ohne Mehrwertsteuer, ohne Verpackung und ohne Verladung ab Geschäftsstelle in Perg.
- 2.2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind Preisangaben stets freibleibend.
- 2.3. Mündliche oder telefonische Preisangaben bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

## 3. Lieferung

- 3.1. STRASSER-MARKT ist berechtigt, auch Teillieferungen durchzuführen und abzurechnen.
- 3.2. Die Verladung und der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Geschäftspartners. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Ware unversichert zu senden.
- 3.3. Angaben über den Lieferzeitpunkt gelten als annähernd und sind unverbindlich. Bei Lieferverzögerungen ist STRASSER-MARKT nicht zu Schadenersatz verpflichtet, es sei denn, der Lieferverzug wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.
- 3.4. Bei Umständen, an denen STRASSER-MARKT überhaupt kein Verschulden trifft, so bei jeder höheren Gewalt, bei Arbeitskämpfmaßnahmen oder auch bei behördlichen Maßnahmen, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung.
- 3.5. Ist die Lieferung nicht rechtzeitig erfolgt, so ist ein Rücktritt vom Vertrag nur dann möglich, wenn der Firma STRASSER-MARKT eine Nachfrist von 4 Wochen gesetzt und gleichzeitig mitgeteilt wurde, daß durch den Ablauf der Nachfrist der Rücktritt vom Vertrag ausgelöst wird.

## 4. Gewährleistung, Haftung

- 4.1. Grundsätzlich leistet STRASSER-MARKT Gewähr für entsprechende Fehlerfreiheit der Ware oder Lieferung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.2. Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Liefergegenstand handelsüblich oder nur gering in Qualität, Farbe, Gewicht oder Aussehen abweicht. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn an der gelieferten Ware ohne Zustimmung durch STRASSER-MARKT irgendwelche Veränderungen durch den Vertragspartner oder durch Dritte vorgenommen werden.
- 4.3. Den Geschäftspartner trifft die Verpflichtung, die gelieferte Ware oder Leistung unverzüglich zu übernehmen und zu untersuchen. Bemängelungen sind bei sonstigem Ausschluß schriftlich innerhalb von 8 Tagen ab dem Empfang der Ware oder Leistung zu erheben.
- 4.4. Bei begründeten und fristgerechten Bemängelungen ersetzt STRASSER-MARKT die mangelhafte Ware durch einwandfreie, oder trägt das Fehlende nach. STRASSER-MARKT ist nur im Falle einer groben Fahrlässigkeit verpflichtet, auch einen entstandenen Schaden zu vergüten. Darüber hinausgehende Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Preisminderung oder Wandlung des Kaufvertrages.

## 5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Wenn nichts anderes vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 5.2. Eine Berechtigung, Skonto, Rabatt oder sonstige Nachlässe abzuziehen, besteht nur dann, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist. Skonti, Rabatte und Nachlässe werden aber, selbst wenn sie vereinbart wurden, nur dann gewährt, wenn aus sonstigen Lieferungen oder Leistungen keine überfälligen Forderungen gegen den Vertragspartner bestehen.
- 5.3. STRASSER-MARKT ist an keine Widmungen anlässlich einer Zahlung gebunden. So kann STRASSER-MARKT Zahlungseingänge trotz anderer Widmung auf die älteste Schuld, oder zunächst auf Zinsen, dann auf Kosten und schließlich auf Kapital anrechnen.

5.4. Schecks werden nur an Zahlungsstatt angenommen. In diesem Fall ist die Zahlung erst dann erfolgt, wenn der Scheck eingelöst und der entsprechende Betrag auf dem Geschäftskonto der Firma STRASSER-MARKT gutgebucht wurde. Eine Bezahlung per Wechsel wird grundsätzlich von der Firma STRASSER-MARKT nicht akzeptiert.

5.5. Im Falle des Zahlungsverzuges ist STRASSER-MARKT unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, auf den ausstehenden Betrag 1 % Verzugszinsen per Monat zu berechnen. Sämtliche Mahn-, Inkasso- und Rechtsanwaltskosten bei der Einforderung gehen zu Lasten des Geschäftspartners.

5.6. Befindet sich der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so ist die Firma STRASSER-MARKT zu keinen weiteren Lieferungen, auch nicht aus einem anderen Rechtsgeschäft verpflichtet. Die Firma STRASSER-MARKT ist in diesem Fall berechtigt, alle bisherigen Lieferungen und Leistungen abzurechnen und sofort fällig zu stellen. Für dann noch ausstehende Lieferungen kann die Firma STRASSER-MARKT ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten und dem Vertragspartner für den noch ausstehenden Teil der Lieferung oder Leistung einen pauschalierten Schadenersatz aufgrund entgangenen Gewinnes in Höhe von 50 % des darauf entfallenden Umsatzes incl. MwSt berechnen.

5.7. Werden der Firma STRASSER-MARKT Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Geschäftspartners in Frage stellen, was schon dann anzunehmen ist, wenn der Vertragspartner bloß einmal in Zahlungsverzug gerät, so ist die Firma STRASSER-MARKT berechtigt, Waren nur mehr gegen Barzahlung zu übergeben, oder gegen „Nachnahme“ zu liefern. Wenn der Käufer die Lieferung gegen „Nachnahme“ nicht annimmt, so ist die Firma STRASSER-MARKT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und einen pauschalierten Schadenersatz laut Punkt 5.6. dem Vertragspartner zu verrechnen.

5.8. Eine Aufrechnung mit Forderungen gegen solche der Firma STRASSER-MARKT ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung wurde von der Firma STRASSER-MARKT ausdrücklich anerkannt, oder sie wurde gerichtlich festgestellt.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Firma STRASSER-MARKT.
- 6.2. Bei Lieferungen in laufender Rechnung oder auch bei mehreren Lieferungen dient der vereinbarte Eigentumsvorbehalt als Sicherung der Saldoforderung, bzw. Gesamtforderung.
- 6.3. Solange der Eigentumsvorbehalt aufrecht ist, sind Verpfändungen der Ware oder deren Belastung mit ähnlichen Rechten verboten. Eine Weiterveräußerung der Ware ist aber grundsätzlich erlaubt, solange gegenüber der Firma STRASSER-MARKT überhaupt kein Zahlungsverzug besteht.
- 6.4. Für den Fall der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände tritt der Geschäftspartner bereits mit dem Zeitpunkt der Lieferung durch die Firma STRASSER-MARKT, ohne daß es noch einer gesonderten Abtretungserklärung bedarf, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsgegenstände zustehenden Ansprüche ab. In einem solchen Fall ermächtigt der Geschäftspartner die Firma STRASSER-MARKT unwiderruflich, die abgetretene Forderung bei dem Dritten einzuziehen. Der Geschäftspartner ist auch verpflichtet, über Aufforderung diese Abtretung offen zu legen und an die Firma STRASSER-MARKT alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6.5. Die Firma STRASSER-MARKT hat bei Zahlungsverzug ihres Geschäftspartners jederzeit das Recht, die gelieferte und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware wieder zurück zu nehmen. In der Zurücknahme dieser Ware, oder auch in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Firma STRASSER-MARKT liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

## 7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 7.1. Als Erfüllung- und Zahlungsort gilt der Sitz der Firma STRASSER-MARKT in 4320 Perg als vereinbart. Als Gerichtsstand für beide Teile wird das für den Sitz der Firma STRASSER-MARKT sachlich zuständige Gericht vereinbart.
- 7.2. Es gilt in jedem Fall österreichisches Recht.

## Ergänzungsklausel Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Unverbindliche Konditionenempfehlung des Zentralverbandes Elektrotechnik- und Elektronikindustrie (ZVEI) e. V.  
– Stand Januar 2003 –

Es wird folgender einfacher und erweiterter Eigentumsvorbehalt vereinbart:

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübertragung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
3. a) Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an den Lieferer ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an den Lieferer ab, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
- b) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller dem Lieferer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- c) Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ist der Lieferer berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann der Lieferer nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.
4. a) Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden: Verarbeitung) erfolgt für den Lieferer. Der Besteller verwahrt die neue Sache für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.
- b) Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen steht dem Lieferer Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen (im Folgenden: verarbeiteten) Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Besteller Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, sind sich Lieferer und Besteller darüber einig, dass der Besteller dem Lieferer Miteigentum an der durch Verarbeitung entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.
- c) Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt der Besteller hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Lieferer ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware entspricht. Der dem Lieferer abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Hinsichtlich der Einziehungsmöglichkeit sowie der Voraussetzungen ihres Widerrufs gilt Nr. 3. c) entsprechend.
- d) Verbindet der Besteller die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an den Lieferer ab.
5. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.